

Schriftliche Stellungnahme

STELLUNGNAHME 16/67

Alle Abg

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26. September 2012

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherrinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW)
Gesetz der Landesregierung, Drucksache 16/125

I. Zusammenfassung

Eine Unterwanderung möglicher gesetzlicher Ausnahmeregelungen und der damit einhergehenden Gefahr des Unterlaufens gesetzgeberisch beabsichtigter jugend- und gesundheitspolitischer Zielsetzungen – wie beispielsweise in NRW durch die Existenz so genannter "Raucherclubs" geschehen – ist nach unserer Auffassung über die Beibehaltung der Regelung zur Kleingastronomie als auch die der Wahlfreiheit hinsichtlich der Einrichtung von Raucherräumen unter der Maßgabe der Erfüllung von Vorbedingungen in gastgewerblichen Betrieben mit mehr als 75qm als auch in Kultur- und Freizeiteinrichtungen auszuschließen.

Wir plädieren daher unter Einbeziehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Wahl der Mittel zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus von Nichtraucherrinnen und Nichtrauchern vor den Gefahren des Passivrauchens für die Beibehaltung von Ausnahmeregelungen vom generellen Rauchverbot in der Gastronomie als auch in Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

- Beibehaltung der Wahlfreiheit für die getränkegeprägte Kleingastronomie ("Eckkneipe") mit weniger als 75qm Gastfläche.
- Beibehaltung der Wahlfreiheit im Hinblick auf die Einrichtung von abgeschlossenen Raucherräumen in gastgewerblichen Betrieben mit mehr als 75qm.
- Beibehaltung der Regelung für geschlossene Gesellschaften.
- Beibehaltung der Wahlfreiheit im Hinblick auf die Einrichtung von abgeschlossenen Raucherräumen in Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

II. Begründung

Der Nichtraucherschutz ist und bleibt eine verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft. In der zumeist ideologisch geführten Diskussion um einen effektiven Nichtraucherschutz in Deutschland findet nach unserer Auffassung allerdings die Tatsache viel zu wenig Berücksichtigung, dass der Gesetzgeber auf Bundesebene als auch die auf Landesebene entsprechend ihrer jeweiligen Kompetenz bereits umfassende Konzepte auf den Weg gebracht haben, um Bürgerinnen und Bürger wirkungsvoll vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Zu nennen sind hier umfassende Rauchverbote in Bundeseinrichtungen als auch in öffentlichen Einrichtungen und Institutionen der Länder, die evtl. mit Ausnahmeregelungen, wie abgeschlossenen Raucherzonen für erwachsene Bürgerinnen und Bürger, vollumfänglich unsere Unterstützung erfahren.

Auch in der Gastronomie ist seit der Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes in NRW ein deutlicher Ausbau des Schutzniveaus von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den Gefahren des Passivrauchens erkennbar geworden.

Durch die Deklarationsverpflichtung in der getränkegeprägten Kleingastronomie und den mit der Deklaration als Raucherkneipe auferlegten Verpflichtungen ist der Schutz jugendlicher Menschen vor den Gefahren des Passivrauchens per se gegeben, der der nichtrauchenden Menschen über ein deutlich mehrheitliches Alternativangebot an rauchfreien gastgewerblichen Angeboten bereits sichergestellt¹. Ein politischer Handlungsbedarf im Hinblick auf einen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Schutzauftrag – beispielsweise in Form eines generellen Rauchverbotes in gastgewerblichen Betrieben mit weniger als 75qm und in dieser Konsequenz nach dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichtes auch in der Mehrraumgastronomie – ist nicht ersichtlich. Insbesondere auch deshalb nicht, weil sich eine Zutrittsbeschränkung für jugendliche Menschen zu den oben erwähnten Gastronomieformen bzw. -räumlichkeiten in der Praxis leicht umsetzen und kontrollieren lässt - ähnlich wie es bereits in den unterhaltungsorientierten Gastronomieformen und Freizeiteinrichtungen (z.B. Kinos) bewährte Anwendung findet.

Die Landesregierung selbst sieht das vom Gesetzgeber zu gewährleistende Gesundheits- und Jugendschutzniveau durch die Wahlfreiheit der Einrichtung von abgeschlossenen Raucherräumen in öffentlichen Einrichtungen als gegeben an. Wir begrüßen ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgenommene Klarstellung, dass es sich hierbei um abgeschlossene Räumlichkeiten handeln muss, die zudem ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden müssen und zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben. Dieses Schutzkonzept wäre konsequenterweise auf gastgewerbliche Betriebe mit mehr als 75qm als auch auf Kultur- und Freizeiteinrichtungen zu übertragen.

¹ Pressemitteilung DEHOGA Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2012; "Über 80 Prozent unserer Betriebe unterbreiten mittlerweile rauchfreie Angebote..."

-

III. Abschlussbemerkungen

Die Landesregierung lässt die im Evaluierungsbericht aufgezeigten Alternativen zu einem generellen Rauchverbot in der Gastronomie oder auch in Kultur- und Freizeiteinrichtungen in ihrem Entwurf weitestgehend außer Acht und deklariert ihre Pläne wegen des hohen Ranges des Gesundheitsschutzes als alternativlos.

Wer hier aber wie die NRW-Landesregierung für ihren Gesetzesentwurf den Grundsatz der Alternativlosigkeit eines generellen Rauchverbots in der Gastronomie beansprucht, verweigert sich von vorneherein auch einer Debatte über die Verhältnismäßigkeit der Wahl der Mittel zur Erreichung des Konsensziels eines durch den Gesetzgeber zu gewährleistenden hohen Gesundheitsschutzniveaus. Generelle Verbote – wie nunmehr im NRW-Nichtraucherschutzgesetz sowohl für die Gastronomie als auch für Kultur- und Freizeiteinrichtungen vorgesehen – sollten immer als das letzte Mittel im Rahmen notwendiger politischer Überprüfungs-, Bewertungs- und Entscheidungsprozesse angesehen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat eben nicht in seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 eine – alternativlose - "Einbahnstraße" für die Ausgestaltung des Nichtraucherschutzes in den Ländern aufgezeigt, sondern sehr wohl auch einen zweiten Weg als rechtskonform angesehen: …"Entscheidet er (hier gemeint der Gesetzgeber) sich aber für ein Konzept, bei der das Ziel des Gesundheitsschutzes mit verminderter Intensität verfolgt und mit Rücksicht insbesondere auf die beruflichen Interessen der Gastwirte Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen werden, so müssen diese Ausnahmen auch die durch das Rauchverbot wirtschaftlich besonders stark belastete getränkegeprägte Kleingastronomie ("Eckkneipe") miterfassen".

Dieser "zweite" Weg findet derzeit Anwendung im bestehenden Nichtraucherschutzgesetz in NRW als auch in der überwiegenden Mehrzahl anderer Ländernichtrauchschutzgesetze und bildet damit die in der Praxis bewährte und an den Lebensumständen und -gewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger in NRW orientierte Lebenswirklichkeit ab, die aufgrund dessen auf deren mehrheitliche Zustimmung trifft².

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn die Landesregierung dem "Mainstream", unter dem die Debatte um gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz auf Landesebene mehr und mehr ausschließlich auf die Frage generelles Rauchverbot versus Rauchverbot mit Ausnahmeregelungen in der Gastronomie reduziert wird und darüber aus unserer Sicht auch die Bemühungen vieler Bundesländer, beispielsweise die in Hamburg, für einen deutlichen Ausbau des Schutzniveaus von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den Gefahren des Passivrauchens deskreditiert werden, eine klare Absage erteilt.

_

 $^{^2}$ Forsa-Umfrage in NRW zu Rauchverbot; Pressemitteilung DEHOGA Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2012.

Wir unterstützen eine im Sinne eines wirkungsvollen Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutzes notwendige Klarstellung im Hinblick auf die genannten Vorbedingungen für die Einrichtungen von abgeschlossenen Raucherräumen in öffentlichen Einrichtungen und plädieren ausdrücklich dafür, dieses Schutzkonzept im Rahmen der Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes in NRW auch auf gastgewerbliche Betriebe mit mehr als 75qm als auch auf Kultur- und Freizeiteinrichtungen zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Zenner

Canten grand

Geschäftsführer